

Erklärung des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision bei der Gründung

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen (Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 929 Abs. 1 OR). Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 152 StGB). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, macht sich ebenfalls strafbar (Art. 153 StGB).

Im Hinblick auf diese Ausführung wird bezüglich der nachgenannten Gesellschaft:

Firma und Sitz:

folgendes zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision erklärt:

- 1. keine Pflicht zur ordentlichen Revision**
Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision im Sinne von Art. 727 OR **nicht**.
- 2. Vollzeitstellen**
Die Gesellschaft hat nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- 3. Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter**
Alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a Abs. 2 OR **verzichtet**.

Falls nicht schon in der Gründungsurkunde erwähnt, müssen die Verzichtserklärungen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter dieser Erklärung beigelegt werden.

Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Verwaltung, Vorstand):

Ort und Datum:

Unterschrift/en: